Studienberechtigungsprüfung
INFORMATIK

Ansprechperson:

Dietmar Enne, BEd
Kontakt: dietmar.enne@ph-ooe.at

Prüfungsanforderungen:

Der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin bekommt zwei Themenbereiche, von denen einer auszuwählen ist. Die Prüferin oder der Prüfer legt zum gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung vor. In den Aufgabenstellungen sind Handlungsdimension und Inhaltsdimension verknüpft.

Die Handlungsdimension wurde in die Bereiche
- Wissen und Verstehen (Reproduktionsaspekt)
- Anwenden und Gestalten (Transfer- und Problemlösungsaspekt)
- Reflektieren und Bewerten (Reflexionsaspekt)

gegliedert.

Die Inhalte sind durch den Lehrplan für den ergänzenden sechsstündigen Wahlpflichtgegenstand Informatik festgelegt.
Die Inhaltsdimension besteht aus den Hauptbereichen
- Informatik, Mensch und Gesellschaft
- Informatiksysteme
- Angewandte Informatik
- Praktische Informatik

Die Aufgabenstellungen fordern Leistungen in möglichst vielen Handlungsbereichen und bestehen aus mehreren Teilen. Die Themen und Aufgabenstellungen können in einem Inhaltsbereich liegen oder bevorzugter Weise mehrere Inhaltsbereiche umfassen.

Bei den Aufgabenstellungen ist der Einsatz von Informationstechnologie(n) vorgesehen. Die erforderlichen Technologien werden bereitgestellt. Zur Vorbereitung sind 20 Minuten Zeit zur Verfügung.

Pflichtliteratur:

Schuh, B et al. Informatik Grundzüge, Begriffe, Grundlagen, Prinzipien. Manz Verlag. Wien 2017
Schuh, B et al. Informatik Module, Begriffe, Entwicklung, Realisierung, Spezialisierung. Manz Verlag. Wien 2013

Bei Fragen zum **Prüfungsstoff** und zwecks Vereinbarung eines **Prüfungstermins** wenden Sie sich bitte per E-Mail an Herrn Enne.

Für die verbindliche **Prüfungsanmeldung** schreiben Sie bitte ein Mail an studienabteilung@ph-ooe.at

Die **Abmeldung** von einer Prüfung ist bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung und ohne das Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Prüfung nicht beurteilt und als Prüfungsantritt gerechnet.